

— **Bebauungsplanänderung 04-015-01-01**
„Schlagerweg“ und Aufhebung von
Teilbereichen der Bebauungspläne
NO 108/9/1, NO 102/I und NO 111/2

ELAK-Zeichen
0065515/2016 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-040150101

Datum
26.5.2017

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 18.5.2017 folgende gemäß dem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 1.3.2017, Zl. RO-2016-441792/5-Kam, keiner Genehmigungspflicht nach § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 unterliegende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

— Die Bebauungsplanänderung 04-015-01-01 und die Aufhebung von Teilbereichen der Bebauungspläne NO 108/9/1, NO 102/I und NO 111/2 werden erlassen.

§ 2

Der Wirkungsbereich der Verordnung wird wie folgt begrenzt:

Nordosten: Marienberg

Süden: Haselgrabenweg 64

Westen: Haselbach

Katastralgemeinde Katzbach

Die Bebauungsplanänderung liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an in der Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrates Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Mit der Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung 04-015-01-01 werden sämtliche in diesem Bereich bisher rechtswirksame Bebauungspläne und die Bebauungspläne NO 108/9/1, NO 102/I und NO 111/2 in den gekennzeichneten Bereichen aufgehoben.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.